

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

10.2.1755 (No. 6)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912160](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912160)

No.

6.

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

Montags, den 10. Februarii, 1755.

I. Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter

Wir Friderich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wendin und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc.

Ich kund hiemit: Demnach wegen der, an den mehresten Orten in Unseren Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, unter den Eheleuten hergebrachten Gemeinschaft der Güter, bey den Gerichten bis daher über die Frage: Ob in diesem oder jenem District die Regul: Länger Leib, länger Gut, das Erb und Eigenthum, oder nur den Nießbrauch für den längstlebenden Ehegatten involvire? verschiedentlich Zweifel entstanden und dadurch oft zu kostbaren und langwierigen Processen Anlaß gegeben worden, so haben Wir zu möglichster Verhütung solcher unnöthigen und zum größten Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen gereichenden Ir-

§

run



rungen, auch zu eines jeden Nachricht und Belehrung, Allerhöchst fest zu setzen für nöthig befunden, an welchen Orten, nach dem bisherigen Landüblichen, durch vielfältige Präjudicia bewährten Herkommen vorerwähnte Regul: Länger Leib, länger Gut, das Eigenthum, und an welchen Orten hingegen solche nur den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nach sich ziehen sollte. Verordnen demnachst, Kraft Landesherrlicher Macht und Hoheit, und wollen allergnädigst, daß I. Die Einwohner der zum Stadt- und Butjadinger Lande gehörigen Vogtheven Holzwarden, Rothkirchen, Abbehausen, Bieren, Burhave, Stollhamm und Eckwarden sich nach den Articulis 7. 67 und 69 des in Corp. Constat. Oldenb. P. III. N. LXXXVII. pag. 91 &c. befindlichen Land-Rechts richten; Dahingegen an den übrigen Orten II. In den Fällen, wo entweder gar keine Ehestiftung errichtet, oder wenn in den Ehestiftungen oder sonst, nicht ein anderes verabredet und beliebt worden, es künftig mit der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten folgendergestalt gehalten, und die Regul: Länger Leib, länger Gut, dahin verstanden werden solle, daß dieselbe a) In nachstehenden Districten das Erb- und Eigenthum in sich fasse: als 1. In den Städten Oldenburg und Delmenhorst nach dem in Corp. Constat. Oldenb. P. 6. N. 117. pag. 228. &c. befindlichen Stadt-Recht unter Magistrats- und bürgerlichen Personen. 2. In der Vogthey Wüstenlande.

Die Fortsetzung folgt künftig.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entsethet über weyl. Hinrich Barghans in der Stollhammer Vogthev sämtliche Güter, Schuldenhalber beym Develgönnischen Landgericht ein Concur. 1) Angabe den 11 Merz, 2) Deduct. den 17 Merz, 3) Priorität-Urtheil den 7 April, 4) Vergantung oder Löse den 21. April h. a.
2. **E**s hat Berend Schröder, seine auf weyl. Eönnjes Adick's Höffte im Harrier Burp belegene Kötheren, nebst dem auf der Stelle vorhandenen Stättegeld und was sonst in denen darüber errichteten Stättebrief verschrieben, imgleichen Kirchen- und Begräbnißstellen, an Johann Wielsfeldt zu Hammelwarden verkauft. Den 12 Merz a. c. ist die Angabe beym hiesigen Landgericht.
3. **E**s ist der Herr Lieutenant Dvie entschlossen, sein zu Wieselstede belegenes Erbe, bestehend in Bau- und Wischländereyen bey der Wapel, den 14 Merz in Dvie Gerdes Hause zu Wieselstede, Stückweise verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 10 Merz a. c. beym Neuenburgischen Landgericht.

4. **E**s

4. Es hat Gerd Backhaus zum Zaderberge, seine daselbst belegene und ihm angeerbte Röttheren, cum pertinentiis, an Hinrich Sommer und Gerd Gerdes verkauft. Am 24 Februar. h. a. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

III. Privatsachen.

1. Wann die Erbauung eines neuen Hintergebäudes an dem Pfarrhause zu Zwischenahn, und die dazu erforderliche Baumaterialien, als Kalk, Steine, Flohren, Pfannen, Eichen und Damm Holz, Eisenwerk, auch die Mauer, Zimmer, Tischler, Schmied, Gläser, Mahler und Gipsarbeit, entweder überhaupt oder specialiter minstfodernd ausgedungen werden sollen, und dazu Terminus auf den 19 Februar. als Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit angeordnet worden; Als können diejenigen, welche solche Baumaterialien zu liefern, auch den Bau überhaupt oder die Arbeit allein anzunehmen gewillt, am besagten 19 dieses, Nachmittags um 2 Uhr im Grafen von Oldenburg hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten und contrahiren, auch können diejenigen die den Bestick vorher einzusehen verlangen, sich desfalls bey mir melden. Oldenburg den 3 Febr. 1755.

Wardenburg.

2. Der Herr Lieutenant Juncker hat folgende Ländereyen zu verheuren, und Maytag a. c. anzutreten, eine Hoffstelle bey Altens mit 70 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, eine dito zu Enjebuhr mit 24 Zücken, verschiedene einzelne Hämme bey Abbehausen und Stollhamm gelegen, die Liebhabere können sich bey Johann Friedrich Holtermann zu Abbehausen je eher je lieber melden und accordiren.

3. Der Studiosus Herr Daniel Juncker hat etliche 60 Zücken Landes in verschiedenen Hämnen bey Abbehausen und Mohrse gelegen, von Maytag a. c. ab an zu verheuren, die Liebhabere gelieben sich nechstens bey Johann Friedrich Holtermann zu Abbehausen zu melden und contrahiren.

4. Es ist die Frau Postmeisterin von Höfften entschlossen, 1) den außern Haarenthor am Steinwege belegenen Garten nebst Lusthaus, welchen der Herr Guarnisons-Chirurgus Mesing bisher in Heuer gehabt, 2) die außern Haarenthor in der Weinstrassen belegene sogenannte Generals- oder Klevemanns Beyde nebst dabey befindlichen Garten, auf einige Jahre zu verheuren, auch hat dieselbe 3) eine Quantität Heu zu verkaufen, diejenige nun, so belieben haben obbesagte Gärten und Be-

de



- de zu heuren, und von dem Heu zu kauffen, können sich bey der Frau Postmeisterin von Höfften melden, und mit derselben nach Gefallen contrahiren. Oldenburg den 7 Febr. 1755.
5. Weyl. Lübbe Lübben zu Suhwürden Wittwe ist mittelst Gerichtl. Erlaubniß gesonnen, ihres sehl. Mannes Mobilien und Moventien, worunter 13 Stück milchende Kühe, wovon etliche durchgewonnen, 12 dreijährige Ochsen, einige Rinder, wovon etliche durchgewonnen, 2 dreijährige schwarzbraune Hengste, 2 dreijährige Wallachen, 6 Zugpferde, wovon etliche trüchtig, nicht weniger allerhand Ackergeräthschaft den 17 Febr. h. a. öffentlich verkauffen zu lassen. Es können demnach die Liebhaber sich alsdann in derselben Behausung zu Suhwürden einfinden und nach Gefallen kauffen.
6. Adick Frankfen Wittwe ist gesonnen, mit vorgängiger gerichtlicher Erlaubniß, ihres sel. Mannes Nachlaß Mobilien und Moventien, als 12 milchende Kühe, so er selbst auferzogen, und die bey ihm die Seuche gehabt haben, Ochsenstier, wie auch Ochsenrinder und Kuhrinder, 8 Stück Pferde, worunter ein vierjähriges schwarzbraunes oder etwas heller, gutes Kutschpferd, zwey zjährige schwarze erwachsene Mutterpferde, zwey 5 und 6jährige, zwey zjährige etwas heller als schwarzbraun, wovon das eine ganz fremd von Gesicht und Taille ist; ein ganz braun Hengstfüllen, so etwas fremd von Gesicht, und dabey erwachsene Schweine und Schaaf; an Früchten, als Kocken, Korn und Haber, an Haus- und Ackergeräthschaft, so erst neu angeschafft worden, den 20 Febr. öffentlich und meistbietend verkauffen zu lassen. Der Zahlungs-Termin wird bis Mich. 1755 ausgesetzt.
7. Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß ein Reisewagen zu zwey Personen, aber doch mit einem ganzen Berdeck wohl und gut mit grauen Tuch, nebst weissen Schnüren inwendig besetzt, das Holzwerck fast neu und noch nichts daran vereulert oder ruiniret ist, nebst 6 Stück schwarz ledernes Geschir mit Messingen Schnallen Buckels und ohne Wapen, in Barel zu verkauffen steht. Wer also Lust und Liebe daran hat, kan sich desfalls in Oldenburg bey Herrn Rathesverwandten von Harten, oder in Barel bey dem Küchenmeister Pauly melden. Barel den 7 Febr. 1755.
8. Welcher jünger und frischer starker Kerl von guten Leuten, das Grobbrodt Backen zu lernen, und darauf sich in dem Oldenburgschen Proviand-Backhause als Beckerknecht zu engagiren Lust hat, der kan sich bey dem Herrn Kriegsrath Kruus hieselbst melden.